

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. September 2011 —
Strafverfahren/Abdallah**

(Rechtssache C-144/11)

„Vorabentscheidungsverfahren — Fehlende Darstellung des Sachverhalts des
Ausgangsverfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit“

*Vorabentscheidungsverfahren — Zulässigkeit — Fragen, die ohne hinreichend genaue
Angaben zum Sachverhalt gestellt worden sind — Offensichtliche Unzulässigkeit
(Art. 267 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 23; Verfahrensordnung des Gerichtshofs,
Art. 92 § 1 und 103 § 1) (vgl. Randnrn. 12-13 und Tenor)*

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Giudice di Pace di Mestre — Unmittelbare
Anwendbarkeit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in
den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
(ABl. L 348, S. 98) — Auslegung von Art. 2 dieser Richtlinie — Nationale Regelung,
wonach gegen einen Ausländer, der illegal in das nationale Hoheitsgebiet eingereist
ist oder sich dort illegal aufhält, eine Geldstrafe von 5 000 bis 10 000 Euro verhängt
werden kann und das Gericht im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung als Ersatz
für diese Geldstrafe die Ausweisung für weniger als fünf Jahre anordnen kann.

Tenor

Das vom Giudice di Pace di Mestre (Italien) mit Entscheidung vom 16. März 2011
vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.